

# **BGer 7B\_437/2023 vom 27. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_437\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_437_2023)

FR: TF 7B\_437/2023 du 27 novembre 2023

IT: TF 7B\_437/2023 del 27 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erhob am 9. August 2023 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 17. Juli 2023.

### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 29. September 2023 mit Gerichtsurkunde eine Frist bis zum 16. Oktober 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Oktober 2023, wiederum mittels Gerichtsurkunde, die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 6. November 2023 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführerin konnten beide Verfügungen zugestellt werden, wie sich aus den unterzeichneten Empfangsbestätigungen vom 6. Oktober 2023 und vom 31. Oktober 2023 ohne Weiteres ergibt. Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.